

Richtlinie der Stadt Jena zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit, mit den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung

vom 20.03.2024

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/24 vom 18.04.2024, S. 106

1. **Zuwendungszweck, Zuwendungsempfänger, Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung**

Die Stadt Jena würdigt und fördert ehrenamtliches und freiwilliges Engagement und vergibt Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

1.1 Die Zuwendungen werden danach insbesondere gewährt für:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. Durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Förderung von Modellprojekten.

1.2 Zuwendungsempfänger können Vereine, Verbände und Institutionen sein, die ehrenamtliche Tätigkeit nutzen und fördern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Umfang der jeweiligen Förderung richtet sich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.4 Das ehrenamtliche Engagement muss in der Stadt Jena ausgeübt werden.

1.5 Das Engagement von Ehrenamtlichen ist förderfähig, wenn es einen monatlichen Zeitaufwand von mindestens zehn Stunden pro Monat oder 120 Stunden pro Jahr umfasst.

1.6 Die geförderten Tätigkeiten sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.7. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Die Mittel sind bis zum 31.03. des Förderjahres unter Verwendung des Antragsformulars, unter <https://service.jena.de/ehrenamt-foerderung-ehrenamtlicher-taetigkeiten> zu beantragen. Der Antrag muss fristgerecht bei der:

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Finanzen
Zuwendungsbearbeitung
Am Anger 28, 07743 Jena

eingehen.

- 2.2 Über die Förderung entscheidet der Ehrenamtsbeirat im Rahmen der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid des Fachdienstes Soziales.

3. Förderart, Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht und Gliederung nach Förderzweck, fristgerecht bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Die von der Verwaltungsbehörde ausgegebenen Formulare sind zu verwenden. Einzelnachweise (Rechnungen und Verträge etc.) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege sind nur nach Aufforderung vorzulegen.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.4 Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu erstatten. Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, die Mittel in Höhe von 6 Prozent jährlich zu verzinsen.
- 3.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie vom 26.10.2011 tritt mit diesem Datum außer Kraft.